

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: 2015/KU/252
Federführend: Amt für Zentrale Dienste und Finanzen		Status: öffentlich Datum: 09.11.2015 Verfasser: Herr A. Vonthien FBL: Frau M. Rißer
1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kummerow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern		
Behandlung	Termin	Beratungsfolge
Öffentlich	30.11.2015	Gemeindevertretung Kummerow

Beschlussvorschlag:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kummerow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern wird beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

- § 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)
- §§ 1 und 2 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V)
- §§ 1, 25 und 27 Grundsteuergesetz (GrStG)
- §§ 1, 14 und 16 Gewerbesteuergesetz (GewStG)

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und des § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz sind die Beschlüsse über die Festsetzung oder Änderung der Hebesätze bis zum 30. Juni eines Kalenderjahres mit Wirkung vom Beginn dieses Kalenderjahres durch die heheberechtigte Gemeinde zu fassen.

Die Hebesätze werden von der Gemeinde entweder in ihrer Haushaltssatzung oder in einer besonderen Hebesatz-Satzung festgelegt.

Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach der Bekanntmachung der Haushaltssatzung erfolgen kann.

In den letzten zwei Haushaltsjahren sind die Genehmigungen zur Haushaltssatzung erst im zweiten Halbjahr erfolgt.

Eine gesonderte Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen ist damit zeitnah und zu den gesetzlichen Fälligkeiten möglich, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde (uRab) hat in ihrer Stellungnahme zur Haushaltssatzung 2015 mitgeteilt, dass ab 2014 vom Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ausgegangen werden muss und ein entsprechendes Haushaltssicherungskonzept vorzulegen ist. Entsprechend hat die uRab ausdrücklich auf die Einhaltung der §§ 43 Abs. 7 und 44 Abs. 2 KV M-V hingewiesen, wonach die Gemeinde zur Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten verpflichtet ist. Weiterhin heißt es: „Demnach gelten alle eigenen Einzahlungsmöglichkeiten in zumutbarem Umfang erst dann als ausgeschöpft, wenn auch die Hebesätze für Realsteuern mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitt liegen.“

Mit dem Beschluss zum Haushaltssicherungskonzept am 07.09.2015 hat sich die Gemeindevertretung darauf verständigt, die Realsteuern an den Landesdurchschnitt für das Jahr 2016 anzupassen. Eine Erhöhung um 20 Hebesatzpunkte über den Landesdurchschnitt soll nicht erfolgen.

Die Hebesätze der Grundsteuer A, B und der Gewerbesteuer sollen daher wie folgt angepasst werden:

Grundsteuer A	Erhöhung von 276 % auf 282 %
Grundsteuer B	Erhöhung von 350 % auf 354 %
Gewerbesteuer	Erhöhung von 318 % auf 322 %.

Finanzielle Auswirkungen:

	Planung 2015	mögliche Veranlagung 2016 bei gleichen Messbeträgen	Differenz
Grundsteuer A	20.300,00	20.700,00	+ 400,00
Grundsteuer B	42.600,00	43.000,00	+ 400,00
Gewerbsteuer	50.000,00	50.600,00	+ 600,00

Anlagen:

1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kummerow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern

L e b e n s l a u f

(Beratungsverlauf der Vorlage 2015/KU/252 mit Realisierungsvermerk)

Beschlüsse:

30.11.2015

V/KU/045

Sitzung der Gemeindevertretung Kummerow

Herr Stuth möchte wissen, wieviel von den Steuern in der Gemeinde bleibt. Es kann doch nicht sein das jedes Jahr die Hebesätze für Realsteuern erhöht werden müssen.

Antw. Hr. Vonthien:

Die eingenommenen Grundsteuern bleiben zu 100 % in der Gemeinde.

Die untere Rechtsaufsichtsbehörde (uRab) hat in ihrer Stellungnahme zum Haushaltssicherungskonzept 2015 mitgeteilt, dass vom Wegfall der dauernden Leistungsfähigkeit ausgegangen werden muss.

Entsprechend hat die uRab ausdrücklich auf die Einhaltung der §§ 43 Abs. 7 und 44 Abs. 2 KV M-V hingewiesen, wonach die Gemeinde zur Ausschöpfung aller Ertrags- und Einzahlungsmöglichkeiten verpflichtet ist. Weiterhin heißt es: „Demnach gelten alle eigenen Einzahlungsmöglichkeiten in zumutbaren Umfang erst dann als ausgeschöpft, wenn auch die Hebesätze für Realsteuern mindestens 20 Hebesatzpunkte über dem gewogenen Durchschnitt liegen.“

Auf weitere Fragen der Gemeindevertreter antwortet Herr Vonthien.

Herr Moritz ruft die Beschlussvorlage zur Abstimmung auf.

Beschluss:

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Kummerow über die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 1
Enthaltungen: 0